

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 350

ausgegeben am 10. Oktober 2024

Verordnung vom 8. Oktober 2024 über die Abänderung der Verkehrsversicherungsverordnung

Aufgrund von Art. 99 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBL. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 1. August 1978, LGBL. 1978 Nr. 21, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 33 Sachüberschrift und Abs. 1

*Strassenbaumaschinen und Arbeitskarren mit bauartbedingter
Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h*

1) Die Verwendung der folgenden Fahrzeuge ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder ist nur gestattet, wenn der Unternehmer nachweist, dass er als Halter nach Massgabe des SVG gegen Haftpflicht versichert ist:

- a) Arbeitsmotorwagen bei Arbeiten auf Strassen, die dem Verkehr nicht völlig verschlossen sind;
- b) Arbeitskarren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h.

II.
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef